



REGLEMENT ÜBER DIE AUFLÖSUNG DER NEUBEWERTUNGSRESERVE

Version 01.01.2021

Reglement gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.01) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Gemeinde Wileroltigen.
Auflösung der Neubewertungsreserven	Art. 2 Die Neubewertungsreserve wird nicht aufgelöst.
Entnahme aus der Neubewertungsreserve	Art. 3 ¹ Von der Neubewertungsreserve ist im Jahr 2021 die Summe von zehn Prozent der gesamten Finanzanlagen (SG 107) und fünf Prozent der gesamten Sachanlagen des Finanzvermögens (SG 108) in die Schwankungsreserve zu überführen (Art. 72-3, Abs. 2, Ziff. 5 GV). ² Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Artikel 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Mit dem Urnengang vom 17. Januar 2021 nahm die Stimmbevölkerung der Einwohnergemeinde Wileroltigen dieses Reglement an.

NAMES DER EINWOHNERGEMEINDE WILEROLTIGEN

Der Präsident: Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Hinnerk Semke

sig. Sandra Baumann

Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiberin hat dieses Reglement vom 17. Dezember 2020 bis am 17. Januar 2021 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Gemeindegemüch und auf der Gemeindegewaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 51 vom 17. Dezember 2020 bekannt.

Wileroltigen, 17. Januar 2021

Die Gemeindegeschreiberin: sig. Sandra Baumann

¹ BSG 170.111